



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **13. Dezember 2018** die nachfolgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

Aufgrund der Regelungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – insbes. von § 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I 3618),

§§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2018 (GVBl. S. 590),

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) und

§§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247).

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hirschhorn (Neckar) haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind, je nach Inanspruchnahme, die sich aus den §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen. Hinzu kommt das Verpflegungsentgelt für die in den Tageseinrichtungen für die Kinder angebotenen Speisen und Getränke, sofern diese Dienstleistung nicht direkt von den Erziehungsberechtigten mit einem externen Anbieter abgerechnet wird.

§ 2

Kostenbeiträge

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt - ab dem 01.01.2019:

a) Bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden

je Kind 22,60 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 135,60 €/Monat



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

b) Bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden

je Kind 22,60 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 203,40 €/Monat

(2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder (U2)** - Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr - ab dem 01.01.2019:

a) Bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden

1. Kind 290,00 €

b) Bei einer Betreuungszeit von 9 Stunden

1. Kind 435,00 €

(3) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder (U3)** - Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr - ab dem 01.01.2019:

a) Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden

1. Kind 230,00 €

b) Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden

1. Kind 350,00 €

Ab dem 01.01.2020 werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

(4) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

a) Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden

je Kind 23,05 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 138,30 €/Monat

b) Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden

je Kind 23,05 € je täglich gebuchter Betreuungsstunde,
dies entspricht 207,45 €/Monat

(5) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder (bisher U2 und U3)**:

a) Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden

1. Kind 310,00 €

b) Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden

1. Kind 465,00 €

(6) Windeln und Pflegeprodukte bringen die Eltern für ihr Kind mit.

§ 3

Befreiung von Kostenbeiträgen

(1) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Nrn. 2 und 4 HKJGB) nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

- (2) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Sollte eine Familie für zwei oder mehr im Kindergarten betreute Kinder unter drei Jahren Gebühren bezahlen, reduziert sich die von den Eltern zu zahlende Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50%.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird im Rahmen eines SEPA Lastschriftinzuges durch die Stadtkasse eingezogen.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Ferien, gesetzl. Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Streik, Betriebsausflug) weiterzuzahlen.

(4) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf vollständige oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

(5) Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe richten sich nach der Dienstanweisung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Stundung (einschl. der Berechnung von Stundungszinsen), die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen vom 14. Dezember 2004.

(6) Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

§ 6 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten von den Betroffenen werden bei der Anmeldung und Aufnahme in die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hirschhorn (Neckar) erhoben. Hierzu zählen z.B.:

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Hirschhorn (Neckar) besuchen,
5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften)
6. relevante medizinische Daten

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistung weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar), ausgefertigt am 25.05.2012, außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 14. Dezember 2018

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister